

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 21 (1948-1949)

Heft: 8

Rubrik: Aus schweiz. Privatschulen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nung an ihre Pflichten erinnert. Im Wiederholungsfalle soll Klage gestellt und an Hand der Artikel 25 und 104 des Polizeistrafgesetzes vorgegangen werden."

In Anwendung dieser Vorschriften wurde ein in Kerns wohnhafter Familienvater W. B. mit 20 Fr. polizeigerichtlich gebüsst, weil sein noch nicht 16 Jahre alter Knabe A. B. trotz vorausgegangener Mahnung nur noch den in der Schule vom Lehrer erteilten Religionsunterricht besuchte, der am Sonntag in der Kirche von einem Kaplan erteilten Sonntags-Christenlehre unentschuldigt fernblieb. Der Vater B. begründete dies damit, dass der Knabe unter dem Kaplan zu leiden habe, weil dieser die politischen Auffassungen des B. nicht teile und einer dem kirchlichen Seelsorger nicht genehmen politischen Partei angehöre; doch wurde dies bestritten und vom Gericht nicht als genügender Entschuldigungsgrund angesehen, um der zum Religionsunterricht gehörenden Sonntagschristenlehre fernbleiben zu können.

Das Bussenurteil wurde von Vater B. in der Folge wegen Verletzung von Art. 49 der Bundesverfassung (Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit) als verfassungswidrig mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten und dessen Aufhebung beantragt. Der Rekurrent machte geltend, nach dieser Verfassungsbestimmung dürfe niemand zur Teilnahme an einer religiösen Kultushandlung, und dazu gehöre der Religionsunterricht, gezwungen oder wegen Nichtteilnahme bestraft werden. Soweit Schulgesetz und Christenlehreordnung diese Freiheit nicht anerkennen, verstossen sie gegen die Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Mit dem Beschwerdeführer ging das Bundesgericht, dessen staatsrechtliche Kammer sich mit dieser Angelegenheit in ihrer Sitzung vom 16. Juli 1948 befasste, darin einig, dass gemäss Art. 49, Abs. 2 und 3, niemand zur Teilnahme an einem bestimmten Religionsunterricht gezwungen werden kann, und da der Inhaber der elterlichen Gewalt über die religiöse Erziehung der Kinder bis zu ihrem erfüllten 16. Altersjahr verfügt, ist er auch befugt, darüber zu entscheiden, ob und welchen Religionsunterricht seine Kinder besuchen sollen. Einen solchen Entscheid kann er auch zu Beginn eines Schuljahres oder in dessen Verlauf treffen und ist nicht gehalten, den Schulbehörden eine nähere Begründung dafür zu geben. Will der Inhaber der elterlichen Gewalt seine Kinder von einem bestimmten Religionsunterricht fernhalten, so ist auch nicht etwa erforderlich, dass er selbst dann aus dieser Religionsgemeinschaft austrete.

Um all diese Fragen handelt es sich aber im vorliegenden Falle gar nicht. Der Beschwerdeführer will ja gar nicht seinen Knaben dem Religionsunterricht der römisch-katholischen Kirche entziehen oder fernhalten. Er lässt ihn im Gegenteil diesen Unterricht, soweit er in der Schule vom Lehrer erteilt wird, besuchen; abgelehnt wird von ihm nur der Besuch der Sonntags-Christenlehre in der Kirche, soweit diese von dem ihm nicht genehmen Kaplan abgehalten wird. Das ist aber nicht mehr eine Glaubens-, Religions- oder Gewissensfrage, sondern eine Frage der Schuldisziplin. Religionsunterricht ist nach dem kantonalen Schulgesetz schulumässiges Unterrichtsfach, das zu besuchen oder ihm fernzubleiben jedermann grundsätzlich freisteht. Entscheidet man sich aber für die Teilnahme, so muss man diesen Unterricht auch ganz besuchen und da wo er in zwei Teile zerfällt, von denen der eine vom Lehrer, der andere vom Pfarrer in der Kirche erteilt wird, geht

es nicht an, nur den einen Teil dieses derart organisierten Unterrichtsfaches zu besuchen. Art. 49 BV. verbietet den Kantonen keineswegs, den Religionsunterricht in dem Sinne als Schulfach für obligatorisch zu erklären, dass jedes Kind zum Besuche dieses Unterrichts verpflichtet ist, bis der Vater eine positive Erklärung abgibt, das Kind werde diesen Unterricht nicht mehr besuchen. Lässt ein Vater aber sein Kind diesen Unterricht ganz oder einen bestimmten Teil daran fortgesetzt unentschuldigt versäumen, ohne vorher zu erklären, dass er entweder sich selbst von der Religionsgemeinschaft lossage oder dass er das gewaltunterworfenen Kind dem Religionsunterricht entziehen wolle, so kann er deswegen bestraft werden, ohne dass er sich wegen Verletzung von Art. 49 BV. beschweren kann. Denn ob er, ohne eine bezügliche Erklärung das Kind den Unterricht besuchen lassen muss, ist eine Frage der Schulordnung, der sich jeder Teilnehmer des Unterrichts zu unterziehen hat, und wenn die öffentliche Schule den Religionsunterricht als Schulfach behandelt, so ist dieser Unterricht den übrigen Schulfächern bezüglich Schuldisziplin gleichgestellt.

Es ist somit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seinen Knaben einen Teil des Religionsunterrichtes versäumen liess, ohne dass er den Schulbehörden eine Erklärung über Besuch oder Nichtbesuch dieses Faches zugehen liess. Darin liegt ein ordnungswidriges Verhalten, das zu Recht bestraft worden ist. Die Beschwerde wurde daher abgewiesen (Urteil vom 16. Juli 1948 i. S. W. B. g. Obwalden, Gerichtsausschuss).

Aus schweiz. Privatschulen

GENERALVERSAMMLUNG

Der Verband deutschschweizerischer Erziehungsinstitute und Privatschulen hält am Samstag, den 27. November 1948 im Clubzimmer des Kongresshauses in Zürich, seine ordentliche Generalversammlung ab. Im geschäftlichen Teil (vormittags 10—12 Uhr) gelangen die statutarischen Traktanden zur Behandlung. Nach dem gemeinsamen Mittagessen schliesst sich um 14.15 Uhr der allgemeine Teil der Tagung an, der dem Thema „Öffentliche und private Schule“ gewidmet ist. Für das Referat (als Diskussionseinleitung) konnte Herr Rektor Dr. H. Reinhardt, Solothurn, der Obmann des Schweizerischen Gymnasiallehrer-Verbandes, gewonnen werden. Vortrag und Diskussion sind öffentlich und auch Kollegen der öffentlichen Schulen aufs Beste eingeladen.

*

Pionierarbeit auf dem Gebiete der Exportschulung junger Schweizer. Dr. Raebbers Höhere Handelsschule in Zürich, welche unter der initiativen Leitung von Dir. Dr. Steiner seit einigen Jahren in weitblickender und grosszügiger Weise das Problem der zeitgemässen, lebensnahen Exportschulung junger Schweizer praktisch zu lösen sucht, veranstaltet im Rahmen ihrer Abendsprachkurse Vorträge über Probleme der Weltwirtschaft. Dabei gelangen vorzugsweise erfahrene Auslandschweizer zum Wort. Erstmals in der Nachkriegszeit organisiert die Schule zudem einen englisch-schweizerischen Schüleraustausch, der jungen Leuten Gelegenheit gibt, sich sprachlich zu vervollkommen und wertvolle Einblicke zu erhalten in die wirtschaftlich-soziale und kulturelle Eigenart eines fremden Landes.